**Zeitschrift:** Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire

**Herausgeber:** [s.n.]

**Band:** 12 (2005)

**Heft:** 2

**Buchbesprechung:** Um Leib und Leben : Gewalt, Konflikt, Geschlecht im Uri des 19. Jahrhunderts [Claudia Töngi]

**Autor:** Witzig, Heidi

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

der Beispiele die vielschichtigen Facetten von Ehe und Liebe analysiert. Brillant, inhaltlich und sprachlich, ist der Prolog zum dritten Beispiel, dem Scheidungsfall Dubois-Tobler. Die Autorin setzt den vor Gericht verhandelten Verdacht auf Treuebruch der Ehefrau in Bezug zu den berühmten Beispielen aus der Literatur, zu Flauberts Emma Bovary, Tolstois Anna Karenina und Fontanes Effi Briest. Es geht ihr dabei um die Verknüpfung dieses Falls mit der grossen Faszination für den im 19. Jahrhundert literarisch immer wieder abgehandelten Ehebruch der Frau aus dem Bürgertum. Arnis Fazit: Die darin verheissene Individuierung durch die Liebe als Leidenschaft kann nicht erfüllt werden, weil sie ausserhalb der bürgerlichen Ordnung, im Verborgenen stattfinden muss.

Von Verheissungen handelt auch der Scheidungsfall Frey-Jobin. In diesem Fall manifestieren sich die der bürgerlichen Ehe latent inhärenten Widersprüche: der Entfremdung der Ehegatten auf Grund der Trennung von Zuständigkeiten und Erfahrungswelten. Gescheitert ist aber auch das egalitäre Gegenmodell. Ausgehend von der von Rosa und Robert Grimm je einzeln erzählten Geschichte ihrer Ehe, analysiert Arni den «Entwurf der Ehe als Freundschaft» als unvereinbar mit einer auf Differenz und Unabhängigkeit von der Frau angelegten männlichen Identität.

Die vorliegende Studie ist von den theoretischen Ansätzen, der Komposition, der Sprache und dem Inhalt her eines der anregendsten Bücher zur Geschlechtergeschichte, das ich gelesen habe. Die kluge Verknüpfung verschiedener Ansätze erweist sich als Zukunft versprechende Alternative zu den wenig fruchtbaren theoretisch fundierten Abgrenzungskämpfen der letzten Jahre.

*Elisabeth Joris (Zürich)*

## CLAUDIA TÖNGI
## UM LEIB UND LEBEN
## GEWALT, KONFLIKT, GESCHLECHT IM URI DES 19. JAHRHUNDERTS

CHRONOS, ZÜRICH 2004, 480 S., FR. 68.–

ProtagonistInnen von Claudia Töngis gewichtiger Studie sind Frauen und Männer im Kanton Uri, deren Alltag von Gewalt geprägt war. Die Autorin versteht Gewalt als Möglichkeit sozialen Handelns, das sich je nach Rahmenbedingungen, gesellschaftlichen Normen und Werten und individuellen Dispositionen in verschiedensten Formen manifestiert.

In ihrer Einführung geht die Autorin auf die theoretischen und psychischen Abwehrstrukturen gegenüber dem Thema Gewalt ein. Sie distanziert sich von gesellschaftstheoretischen Modellen, die im Phänomen der Gewalt den triebhaften Einbruch des «Anderen», des Fremden, in eine friedliche Gesellschaft sehen, oder die Gewalt als «Relikte unaufgeklärter Epochen» bagatellisieren. Auch das persönliche Unbehagen, die Widerstände beim Forschen und Schreiben über physische Gewalt werden thematisiert und mit Hilfe ethnopsychoanalytischer Methoden als Erkenntnisinstrument benutzt. Abhängigkeiten und Hierarchien versteht die Autorin in Anlehnung an Foucault und Lüdtke als das Kräftefeld, in welchem Macht und Herrschaft im Rahmen der sozialen Praxis fortlaufend hergestellt und verändert werden, auch mit Gewalt. Dies gilt für das Verhältnis zwischen Männern wie auch dasjenige zwischen Frauen und Männern. Im Fokus des Interesses steht das Geschlechterverhältnis: die Aushandlung der kulturellen Konstruktion von Geschlecht innerhalb von spezifischen Machtverhältnissen, dann auch die körperlich sichtbaren Folgen von Gewalthandlungen, und die Gefühle von Schmerz, Wut und so weiter, die in Gerichtsverhandlungen zu Tage traten.

Schauplatz der Auseinandersetzungen um die Gewalt ist das Gericht. Töngi interpretiert das Gericht als «einen der prominentesten Orte der gesellschaftlichen Aushandlung von Bedeutung», den Ort, wo sich die verschiedenen AkteurInnen mit ihren unterschiedlichen emotionalen und materiellen Interessen, mit ihren Versionen des Ereignisses und ihren Strategien treffen und messen. (19) Dank einem lückenlosen Quellenkorpus von Gerichtsakten ab 1803 lässt sich dieses Geschehen, eingebettet in die Entwicklungen der urnerischen Rechtsprechung im Lauf des 19. Jahrhunderts, rekonstruieren. Eine Stärke von Töngis Studie liegt in der Verbindung von analytischer Klarheit und behutsamer Annäherung an die ProtagonistInnen. Die «vielen Stimmen, die sich vor dem Urner Verhörrichter begegneten», werden hörbar. Teilweise begegnen wir Frauen und Männern mehrmals in verschiedenen Zusammenhängen, sodass ein facettenreiches Bild entsteht.

Im ersten Teil geht es um Konflikte im Zusammenhang mit dem «Eigen», dem eigenen Grund und Boden. Wie in vielen alpinen und voralpinen Regionen war das «Eigen» in Uri minimal im Verhältnis zum Kollektiveigentum. Doch nur der Besitz von «Eigen» öffnete den Männern und ihren Familien den Zugang zur Nutzung der Allmenden und Alpen und die Teilnahme an den Entscheiden des Landrats. Bei Nutzungskonflikten um das «Eigen» ging es nicht nur um Materielles, sondern auch um den Anspruch, ein vollwertiges Mitglied der Gemeinschaft zu sein, das heisst um die männliche Ehre – was Töngi auch anhand von Urner Sagen belegt. Überzeugend arbeitet die Autorin heraus, wie Konflikte um das «Eigen» in der *face to face*-Tradition der frühen Neuzeit sofort und öffentlich ausgetragen wurden, verbal und auch mit Schlägen. Involviert waren Männer und Frauen, doch lassen sich geschlechtsspezifische Verhaltensmuster erkennen: Männer verletzten einander mit den Fäusten, vor allem im Gesicht, und schlugen einander zu Boden. Frauen rissen sich an den Haaren, rissen sich zu Boden und traktierten sich mit Arbeitsgegenständen (nie mit Fäusten). Schneller als bei Raufereien unter Männern griffen männliche Zuschauer bei Frauen ein und beendeten den Streit. Schlugen Männer Frauen, so artete dies häufig in ein Zusammenschlagen bis zu ernsthaften Körperverletzungen aus. Töngi interpretiert dies nicht einfach als Regelverletzung, sondern als «Abstrafen» von Frauen, denen ihre Unbotmässigkeit gegenüber Männern ausgetrieben werden sollte. Interessant die These, Männer hät-ten in Situationen, wo sie befürchteten, Frauen seien ihnen argumentativ überlegen, brutal zugeschlagen, um den Frauen «einzuverleiben», wo ihr Platz war.

Die Autorin unterstreicht die Alltäglichkeit dieser ritualisierten und dosierten Gewalttätigkeiten. Ehrenhändel landeten nur vor Gericht, wenn Auseinandersetzungen «ausarteten», das heisst wenn geschlagene Männer sich ebenfalls in ihrer Ehre verletzt fühlten, oder wenn Frauen so brutal zusammengeschlagen wurden, dass sie nicht mehr arbeitsfähig waren, was in einer bäuerlichen Arbeitsgemeinschaft existenzielle Folgen haben konnte.

Im Kapitel «Heimlichkeit und Unheimlichkeit der Nacht» thematisiert die Autorin das Revier der ledigen jungen Männer, der Nachtbuben, die ritualisierte Kontrolle über das sittliche Verhalten junger Frauen und ihrer Verehrer sowie die Praktiken ihrer Ehrenhändel. Anregend wirkt der Vergleich zwischen Trinksitten und Gewaltbereitschaft junger urnerischer Männer und denjenigen junger italienischer Arbeiter beim Gotthardtunnel. Vielleicht wäre stärker zu gewichten, dass sich Letztere in einer aussergewöhnlichen Situation befanden, indem die dörfliche

und verwandtschaftliche Kontrolle (auch durch Frauen) weit gehend fehlte.

Das zweite Untersuchungsfeld betrifft die Gewalt im familialen Umfeld, mit den Rahmenbedingungen der alpinen katholischen Stammlande: Der kostbare Boden wurde durch Realteilung immer mehr zerstückelt, und erbende Söhne traten ihren Hof mit drückenden Schulden gegenüber ihren Geschwistern an. Abwanderung und Pauperisierung waren die Folgen. Frauen heirateten in der Regel in die Verwandtschaft des Mannes ein, ihr Frauengut wurde vom Ehemann verwaltet. Die Geschlechtsvormundschaft wenigstens für unverheiratete Frauen wurde erst 1881 abgeschafft. Die Ehescheidung war bis 1876 unmöglich und kam auch nach Einführung des Eidgenössischen Zivilgesetzes praktisch kaum vor.

Familiale Arbeitsgemeinschaften standen also unter grossem ökonomischen Druck, waren extrem hierarchisch organisiert und konnten nicht mehr aufgelöst werden. Ein gewisses Mass an innerhäuslicher Gewalt galt als normal. Dass ein Mann seine Frau und Kinder schlug, oder dass Frauen ihre Kinder schlugen, galt als Befugnis von Hausvater und Hausmutter gegenüber Untergebenen. Die vor Gericht verhandelten Fälle waren viel weniger zahlreich als diejenigen zu Eigentumsdelikten. Sehr anschaulich schildert Töngi die Ausweglosigkeit vieler Ehekonflikte. Ob der Mann zu viel im Wirtshaus verkehrte, zu wenig arbeitete oder brutal war – Ziel der Frauen war kaum die Bestrafung der Täter (und eine Scheidung war praktisch kaum zu erreichen), sondern der Zuspruch: die Obrigkeit sollte den Ehemann dazu bringen, dass er seine Arbeitsrolle und seine Pflichten als Hausvater wieder erfüllte. Dazu gehörten Rituale wie gemeinsam mit der Familie essen oder das Segnen der Kinder. Schwangerschaften waren laut Töngi Zeiten, in welchen die Frau Schonung erwarten und somit ihren Handlungsraum erweitern konnte. Dass Männer diesem Prozess durch Gewalt Grenzen setzten, lässt sich als Phänomen noch heute beobachten. Ob die Gewalt der Männer tatsächlich auch als innerpsychische Abwehr interpretiert werden kann, mit welcher diese ihre Ängste vor dem Versagen als «Hausvorstand und Vater, Erzeuger und Sexualpartner» (281) ausagierten, bedürfte einer weiteren Klärung.

Vor Gericht fanden Frauen kaum Worte, um ihre Gewalterfahrung zu schildern. Töngi interpretiert wohl zu Recht, dass auch das Reden über Gewalterfahrung eine Geschichte hat. Zudem galten die «einverleibten» Zeichen, das heisst die Verletzungen der Frauen als beweisträchtige Aussagen.

Als drittes gewaltträchtiges Feld behandelt Töngi die sexuelle Gewalt. Vor Gericht kamen explizite Fälle wie Notzucht, Inzest oder Kindsmissbrauch selten vor; sie wurden sehr hart bestraft. Sexuelle Gewalt erschien als «Nebensache» bei Prozessen um Paternität, Ehebruch oder Unsittlichkeit. In eindrücklichen Fallbeispielen zeigt Töngi, wie sehr sexuelle Gewalt als übliche Durchsetzungsform männlichen Willens galt. Sich dagegen erfolgreich zu wehren, glich dem Gang auf einem dünnen Grat: einerseits musste die Frau beweisen können (mit Zeugen, durch Verletzungen), dass sie sich mit allen Kräften gewehrt hatte, anderseits galt das Reden über sexuelle Vorgänge als verdächtig. War die Frau wirklich unschuldig und «rein», wenn sie über eine Vergewaltigung reden konnte? Sehr bewegend das Beispiel eines jungen Mädchens aus einer italienischen Emigrantenfamilie, das einen gesellschaftlich akzeptierten reichen «Herrn» mit entsprechendem Beziehungsnetz der Vergewaltigung anklagte und nicht durchdrang. Sie wurde der «Verführung» angeklagt und wie der Mann für Unzucht bestraft.

Töngis Studie ist ein wichtiger Beitrag zur Alltagsgeschichte. Gewalt war eines der alltäglichen Phänomene, welches Leben und Erleben von Frauen und Männern tief prägte und trotzdem im Halbdunkel blieb. Der sorgfältige, kontrollierte Umgang mit Gerichtsakten und die ebenso kontrollierte hohe Intensität des Mitspürens erhellen diesen verdrängten, auch tabuisierten Bereich. Es wird fassbar, wie sehr in einer geschlossenen katholischen Gesellschaft wie Uri obrigkeitliche Machtstrukturen, männliche Dominanztraditionen und katholische Legitimationsmuster sich verbanden und das Zusammenleben, das Lösen von Konflikten und das Reden darüber zutiefst prägten. Interessant wären Vergleichsstudien in einem reformierten industrialisierten Milieu, wo örtliche Mobilität, fehlende Geschlechtsvormundschaft und die Möglichkeit sich scheiden zu lassen das Arrangement der Geschlechter veränderten.

*Heidi Witzig (Uster)*

## MARYSE JASPARD ET AL.
## LES VIOLENCES ENVERS LES FEMMES EN FRANCE
### UNE ENQUETE NATIONALE

LA DOCUMENTATION FRANCAISE, PARIS 2003, 370 P., € 22,–

## MARTIN KILLIAS, MATHIEU SIMONIN, JACQUELINE DE PUY
## VIOLENCE EXPERIENCED BY WOMEN IN SWITZERLAND OVER THEIR LIFESPAN
### RESULTS OF THE INTERNATIONAL VIOLENCE AGAINST WOMEN SURVEY (IVAWS)

STÄMPFLI, BERNE 2004, 158 P., FS 38.–

«Pendant des siècles, les violences exercées par les hommes sur les femmes ont bénéficié d'une forme de tolérance sociale.» Ainsi débute la préface proposée par Nicole Ameline (Ministre de la Parité et de l'Egalité professionnelle française) à l'enquête dirigée par l'équipe de la démographe Maryse Jaspard sur les violences envers les femmes en France à l'orée du 21e siècle (ci-après enquête ENVEFF). C'est, hélas, l'une des rares mentions d'un processus historique qu'offre cet ouvrage si l'on excepte l'assertion vague que «les femmes victimes de violence ont longtemps été tenues pour principales responsables de leurs sort». (19) Le lecteur assidu désireux d'en savoir plus sur l'histoire de la violence conjugale pourra au mieux repérer une petite dizaine de références bibliographiques toutes antérieures à 1999 et relevant uniquement de la recherche historique française (soit 2 pour cent des travaux mentionnés). Carence historiographique, inintérêt de la recherche historique pour l'analyse contemporaine ou incapacité chronique à se sortir des «filières» des savoirs? La question reste ouverte faute de position clarifiée par les auteures.

Le constat est identique, voire pire, lorsqu'on observe l'étude helvétique dirigée par les criminologues lausannois. Sur plus de 110 titres mis en «références», sont mentionnés en tout et pour tout trois ouvrages historiques antérieurs à 1996 (histoire du droit surtout).

La recherche historique n'aurait-elle rien apporté à la réflexion? L'idée défendue par les historiens que leurs travaux sont au service d'une analyse des changements présents, n'est-elle pas de fait remisée aux oubliettes des sciences sociales?

Commencer sur ces interrogations pourra paraître totalement déplacé pour évoquer deux travaux menés sur la violence envers les femmes d'aujourd'hui. Des femmes qui ne se soucient évidemment pas des rapports entre disciplines au sein des sciences humaines.